

Az.: 3 RK 38/68

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

Beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 6. März 1968 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Kläger hat das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 6. März 1968 nur mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schreiben vom 12. Mai 1968, also nicht, wie in § 166 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ~~gesetzlich~~ vorgeschrieben, durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten angefochten. Er hat zwar die Bewilligung des Armenrechts und die Beordnung eines Rechts-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

anwalts beantragt. Diesem Antrag ist jedoch nicht entsprochen worden (Beschluß vom 12. August 1968, zugestellt am 17. August 1968). Auch nach Zustellung des Beschlusses über die Ablehnung des Armenrechts hat der Kläger nicht durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten Revision eingelegt.

Da die von dem Kläger selbst eingelegte Revision nicht der gesetzlichen Form entspricht, ist sie nach § 169 Satz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenersatzungsentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

